

Organisationsgesetz, 2. Lesung

Bericht und Antrag Nr. 303 betreffend das kirchliche Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz), 2. Lesung

Luzern, 03. April 2019

1. Einleitung

Die Synode hat am 13. März 2019 im Rahmen einer ausserordentlichen Sitzung den Entwurf eines neuen Organisationsgesetzes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern in 1. Lesung im Detail beraten. In Bezug auf einzelne Paragraphen wurden Änderungsanträge, Fragen und Anliegen behandelt und angebracht. Der Gesetzesentwurf gemäss 1. Lesung wurde schliesslich von der Synode einstimmig angenommen und für die 2. Lesung verabschiedet.

Der Synodalrat hat in der Folge die in der 1. Lesung von der Synode beschlossenen Änderungsanträge sowie aufgeworfenen Fragen und Anliegen für die 2. Lesung aufgenommen, überarbeitet, beraten und nimmt zu seinen Änderungsanträgen nachfolgend Stellung. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen gemäss Bericht und Antrag Nr. 299 zur 1. Lesung vom 13. März 2019 verwiesen. Des Weiteren hat sich Redaktionskommission mit dem Text der 1. Lesung befasst. Die Ergebnisse der 1. Lesung der Synode, der Redaktionskommission sowie des Synodalrats sind Gegenstand der Beratung der vorberatenden Synodekommission, die auch vor der 2. Lesung die Vorlage behandeln wird. Deren allfällige Anträge werden den Synodalen zu gegebener Zeit noch zugestellt.

2. Erläuterungen zu den Änderungsanträgen des Synodalrats

§ 86 Zuweisung der Sachgeschäfte

Die Synode hat im Rahmen der 1. Lesung diesen Paragraphen zur Überprüfung zurückgegeben. Diskutiert wurde insbesondere, ob diese Bestimmung ganz gestrichen werden soll oder ob bei einem Beibehalten die Zuweisung an alle oder nur an die ständigen Kommissionen erfolgen soll.

Der Synodalrat ist in seiner Beratung zur Auffassung gelangt, dass § 86 nur dann Sinn ergibt, wenn neben der Geschäftsprüfungskommission noch eine Finanzkommission bestanden hätte. Aufgrund der Nichteinführung einer Finanzkommission in der kirchlichen Organisation, wie dies die Synode in 1. Lesung beschlossen hat, entfällt jedoch dieses Erfordernis. Es bleibt somit dabei bei den bisherigen beiden ständigen Kommissionen Geschäftsprüfungskommission und Redaktionskommission. Die Aufgabenverteilung zwischen diesen beiden Kommissionen ist völlig klar und ein Zuständigkeitskonflikt kaum denkbar. Bei Spezialkommissionen stellt sich denn auch die Frage der Zuweisung nicht, da diese immer für ein bestimmtes Geschäft eingesetzt werden. Aus diesen Gründen beantragt der Synodalrat die ersatzlose Streichung von § 86.

§ 161 Zusammensetzung, Konstituierung und § 168 Sitzungen des Kirchenvorstands

Nach dem jetzigen Wortlaut in § 161 Abs. 1 Organisationsgesetz müssen die stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstands in der Kirchgemeinde ihren Wohnsitz haben. Die politische Stimmberechtigung im politischen Gremium Kirchenvorstand (politischer Wohnsitz) wird somit an den zivilrechtlichen Wohnsitz des betreffenden Mitglieds geknüpft. Eine Ausnahme vom Grundsatz des Erfordernisses des politischen Wohnsitzes ist vorgesehen im

Schlusssatz des ersten Absatzes dieses Paragraphen, der auf § 134 Abs. 3 OG verweist. Demgemäss können die Mitglieder des Kirchenvorstands ihr Amt bis zum Ende ihrer Amtsdauer ausüben, wenn sie nicht mehr im Gebiet der Kirchgemeinde wohnen. Diese Bestimmung steht im Einklang mit der Kirchenverfassung, der den Gesetzgeber hierzu in § 12 Abs. 5 der Kirchenverfassung ermächtigt.

Anlässlich der 1. Lesung diskutierte die Synode die Frage, die sich insbesondere in § 163 Abs. 3 OG stellt, der vorsieht, dass Gemeindepfarrpersonen dem Kirchenvorstand (in Kirchgemeinen mit Teilkirchgemeinden der Kirchenpflege) von Amtes wegen angehören und für die § 161 Abs. 1 Satz 2 und somit der politische Wohnsitz für die Ausübung in ihrer politischen Funktion als Mitglied des Kirchenvorstands bzw. der Kirchenpflege nicht gelten soll. Insbesondere wurde auf einen gewissen Konflikt zu dem mit dem neuen Personalgesetz eingeführten Grundsatz der freien Wohnsitzwahl für kirchliche Mitarbeitende (§ 54 Personalgesetz) hingewiesen. Zu unterscheiden ist in dieser Diskussion zwischen dem zivilrechtlichen Wohnsitz und dem politischen Wohnsitz. Der zivilrechtliche Wohnsitz befindet sich dort, wo sich eine Person mit der Absicht des dauernden Verbleibens (Lebensmittelpunkt) aufhält und wo sie ihre Schriften hinterlegt hat. Von diesem Wohnsitz spricht das Personalgesetz in seinem § 54. Der politische Wohnsitz knüpft an den zivilrechtlichen Wohnsitz an und befindet sich in der Gemeinde, in welcher die Person wohnt und angemeldet ist (zivilrechtlicher Wohnsitz). Dort ist die Person stimmberechtigt und kann politische Aufgaben und Ämter ausüben (politischer Wohnsitz).

Soweit nun § 161 Abs. 3 OG eine Ausnahme vom Erfordernis des politischen Wohnsitzes für Gemeindepfarrpersonen vorsieht, so steht dies nicht im Einklang mit der Kirchenverfassung (§ 12 Abs. 5 Kirchenverfassung) und scheint zum anderen in einem gewissen Widerspruch zu § 54 Absatz 1 des Personalgesetzes zu stehen. Doch ändert der im Personalgesetz vorgesehene Grundsatz der freien Wohnsitzwahl nichts an § 12 Abs. 5 der Kirchenverfassung, gemäss welchem in den Kirchgemeinden alle Behördenmitglieder im Gebiet der Kirchgemeinde Wohnsitz haben müssen (politischer Wohnsitz). Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer können (unter dem Vorbehalt von § 54 Abs. 2 Personalgesetz) ihren Wohnsitz nach wie vor frei wählen. Wählen sie einen Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde ihres Arbeitsorts, heisst dies lediglich, dass sie dem Kirchenvorstand nicht mehr von Amtes wegen angehören, sondern gemäss dem neu vorgeschlagenen § 168 Abs. 3 Organisationsgesetz zu den Sitzungen des Kirchenvorstands eingeladen werden müssen und dort mit beratender Stimme teilnehmen können.

3. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem kirchlichen Organisationsgesetz zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Ursula Stämmer-Horst
Synodalratspräsidentin

Peter Möri
Synodalsekretär